

99107012000000

Hilfe zum Lebensunterhalt / Bremerhaven

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000567209/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107012000000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zum Lebensunterhalt / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zum Lebensunterhalt / Bremerhaven
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Existenzsicherung, HLU, Sozialhilfe, Stütze
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27.html
Teaser	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII kann Ihnen zustehen,</p> <p>wenn Sie befristet nicht erwerbsfähig im Sinne des Rentenversicherungsträgers sind und</p> <p>wenn Sie keine oder keine ausreichende befristete Rente erhalten.</p>
Volltext	<p>Leistungen zur Absicherung des Lebensunterhaltes, die sogenannte Existenzsicherung, sind aufgeteilt auf das SGB II und das SGB XII.</p> <p>Erwerbsfähige und ihre Angehörigen erhalten Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.</p> <p>Befristet nicht Erwerbsfähige erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch den Rentenversicherungsträger.</p> <p>Bezieht der Ehemann/ die Ehefrau bzw. der Lebenspartner/ die Lebenspartnerin Leistungen nach dem SGB II, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Es muss dann beim Jobcenter ein Antrag nach dem SGB II gestellt werden.</p> <p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wird gewährt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere dem Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird monatlich als Pauschalleistung im Voraus gezahlt.</p>

Modul

Sachverhalt

Ab 1. Januar 2024 gelten folgende
Regelbedarfsstufen: RBS 1: 563 Euro RBS 2: 506
Euro RBS 3: 451 Euro RBS 4: 471 Euro RBS 5: 390
Euro RBS 6: 357 Euro

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen
Mehrbedarfszuschlag, der in § 30 SGB XII geregelt ist.

Es können bei Bedarf weitere Mehrbedarfe bewilligt
werden, die im Einzelfall beantragt und begründet
werden müssen. Weiterhin werden die angemessenen
Kosten für Unterkunft und Heizung bezahlt, sofern
Bedarf besteht.

Erforderliche Unterlagen

- Belastungsnachweis Sämtliche Belastungsnachweise, wie z.B. Mietvertrag inkl. Nachweise der Mietzahlungen, Nachweis über ggfl. zusätzlich zu zahlende Energiekosten (Strom, Wasser, Gas) Nachweis der jeweiligen Krankenversicherung, ggfs. Beitragsrechnung etc.,
- Vermögensnachweis z. B. Sparbücher, Lebensversicherungen, Auto, u.s.w.
- Bankverbindung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Original, keine Kopie)
- Gültiger Aufenthaltstitel Bei ausländischer Staatsangehörigkeit. Gegebenenfalls mit Zusatzblatt.
- Einkommens- und Vermögensnachweise des Antragstellers/ der Antragstellerin Sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise, wie z.B. Rentenbescheide, Unterhaltszahlungen, sonstige Sozialleistungen, Sparbücher, Lebensversicherungen, Auto.

Voraussetzungen

- keine oder keine ausreichende befristete Rente
- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Der Antrag kann ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich gestellt werden. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen dann vollständig und zeitnah nachgereicht werden.

Zur Beantragung der SGB-XII-Leistungen stellt das

Modul	Sachverhalt
	<p>Sozialamt ein Antragsformular bereit. Dieses wird in der Regel vom Sachbearbeiter/ von der Sachbearbeiterin gemeinsam mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin ausgefüllt.</p> <p>Für Tage vor der Antragstellung können keine Leistungen bewilligt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	Voraussetzung für die umgehende Bearbeitung ist der vollständig vorliegende Antrag.
Frist	Leistungsgewährung ab Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de